

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Pflichtenheft
Kommission Jugend, Kultur und Sport
(JKS)

Sprachregelung

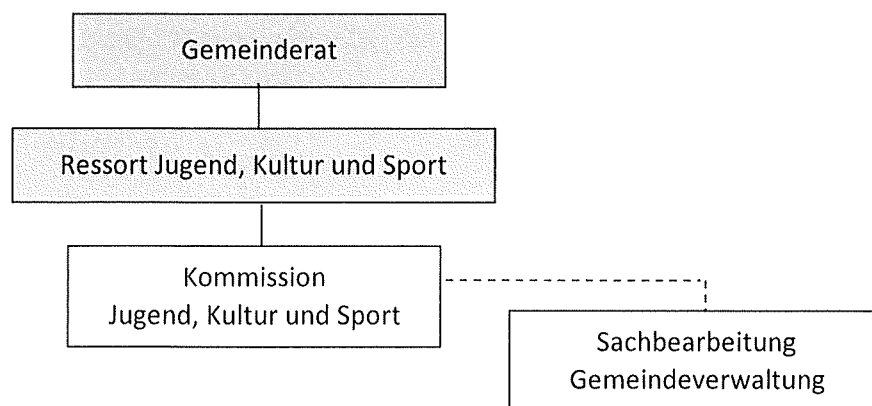
In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

1. Organisatorische Eingliederung

Wahlorgan:	Die Mitglieder der Kommission Jugend, Kultur und Sport (JKS) werden vom Gemeinderat gewählt.
Mitgliederzahl: (stimmberechtigt)	5 Mitglieder (inkl. Ressortleiter)
Mitglied v. A. w.:	Gemeinderatsmitglied / Ressortleitung Jugend, Kultur und Sport
Vorsitz:	Der zuständige Ressortleitung Jugend, Kultur und Sport (Gemeinderat) präsidiert die Kommission. Die Stellvertretung des Präsidiums wird vom Vizepräsidium der JKS übernommen.
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst (Vizepräsidium), gemäss GO § 44.
Aktuar:	Der Aktuar verschickt die Sitzungseinladungen (nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium), verfasst ein Beschlussprotokoll mit zusammenfassendem Charakter der Wortmeldungen der ordentlichen Sitzungen und ist für die Abfassung der daraus resultierenden Korrespondenzen zuständig. Die Sachbearbeitung Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der JKS teil. Im Weiteren verfügt der Stelleninhaber über ein entsprechendes Antragsrecht für sämtliche Geschäfte der JKS. Anträge und allgemeine Berichte sowie die Protokolle der Kommission gehen zu Händen des Gemeinderates an die Bereichsleitung Administration, gemäss GO § 44 und Anhang I.
Unterstellung:	Die JKS ist direkt dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorberatende Fachkommission für den Gemeinderat in allen Belangen, die den angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.
Rechts- und Konzeptgrundlagen:	Für die JKS gilt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als rechtliche Grundlage, zudem sind die kommunalen Bestimmungen zu beachten.

Organisatorische Eingliederung

Die JKS gliedert sich wie folgt in die Gemeindeorganisation ein:



2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die JKS beobachtet Entwicklungen im Bereich Jugend, Kultur und Sport und zeigt allfälligen Handlungsbedarf auf.
- 2.2 Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, gemäss BEHÖR § 28

3. Ziele der Kommission

- 3.1 Wirksame Unterstützung des Gemeinderates in allen Belangen bezüglich Jugend, Kultur und Sport.
- 3.2 Gewährleistung des Erhalts und der Durchführung von Härkinger Traditionsanlässen, eines attraktiven Freizeitangebotes sowie eines lebendigen Dorf- und Vereinslebens.
- 3.3 Erhalten aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten.
- 3.4 Durchführung und Begleitung von periodisch stattfindenden Kulturanlässen.
- 3.5 Förderung und Unterstützung des Vereinswesens (Ansprechstelle für Dorfvereine).

4. Kompetenzen und Weisungsrecht

- 4.1 Die JKS entscheidet selbständig über alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Geschäfte, soweit nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.
- 4.2 Die JKS hat ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates bei allen Geschäften, die ihren angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betreffen.
- 4.3 Für die JKS gelten folgende Finanzkompetenzen:
Im Rahmen des Budgets ab CHF 20'000.

Die finanziellen Befugnisse der JKS orientieren sich an den bewilligten Budgetkrediten. Anderweitige, nicht budgetierte Ausgaben sind vorgängig durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.
- 4.4 Für die Lösung spezieller Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Finanzbefugnisse eingesetzt werden.
- 4.5 Für wichtige Geschäfte kann die Kommission Berater (z.B. Fachleute/Sachverständige) im Rahmen der Finanzbefugnisse beiziehen.
- 4.6 Die JKS erhält von der Gemeindeverwaltung sämtliche relevanten Daten (Einwohnerdaten, etc.), welche zur Ausübung der Kommissionstätigkeit notwendig sind.
- 4.7 Das Präsidium vertritt die Kommission gegen aussen.

5. Aufgaben

Die JKS regelt und beaufsichtigt:

Jugend, Kultur und Sport

- 5.1 Prüfung und Gewährleistung von Jugend- und Freizeitangeboten (Jugendfragen).
- 5.2 Organisation und Durchführung von Anlässen (im Bereich Jugend, Kultur und Sport) oder spez. Anlässe im Auftrag des Gemeinderates. Organisation und Durchführung kann in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung geschehen.
- 5.3 Organisation und Durchführung des „Ferienpass“

- 5.4 Organisation des Empfangs der Vereine nach der Teilnahme an einem eidgenössischen Anlass
- 5.5 Vertretung der Interessen der Einwohnergemeinde/Zusammenarbeit, gemäss GO § 69 und § 70:
 - Verein alte Kirche, Stiftung alte Kirche

Vereinswesen

- 5.6 Regelmässiger Kontakt mit den Härkinger Vereinen pflegen.
- 5.7 Organisation und Durchführung der jährlichen Vereinspräsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Termin: Ende November/Anfang Dezember).
- 5.8 Erstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders in Zusammenarbeit mit den Härkinger Vereinen und der Gemeindeverwaltung (Termin: Anfang Dezember).
- 5.9 Oberaufsicht über das Vereinswesen (Jahresbeiträge, etc.) mit entsprechender Empfehlung i.S. Vereinsbeiträge/Richtlinien Vereinsunterstützung zu Händen des Gemeinderates.

Fröschenfest

- 5.10 Mitarbeit im OK „Fröschenfest Härkingen“ zur Sicherstellung des jährlich im Spätsommer stattfindenden Härkinger Dorffestes.

Allgemeines

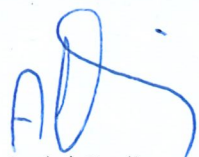
- 5.11 Die jährliche termingerechte Eingabe des Budgets der JKS an die Bereichsleitung Finanzen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Budgetrichtlinien.
- 5.12 Kontrolle sämtlicher Rechnungen, welche in den zuständigen Aufgabenbereich der Kommission fallen. Das Kommissionspräsidium visiert die Rechnungen gemäss Visum-Reglement und weist diese zur Zahlung an.
- 5.13 Das Kommissionspräsidium überwacht in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung alle, die Kommission betreffenden Aufwand- und Ertragspositionen des Budgets. Stellt das Präsidium Überschreitungen fest, hat er umgehend den Gemeinderat zu informieren.
- 5.14 Die JKS arbeitet eng mit den übrigen Kommissionen zusammen, insbesondere mit der Gesellschaftskommission hinsichtlich kultureller Angebote/Angebote der Freizeitgestaltung. Dabei wird sichergestellt, dass ergebende Schnittstellen klar definiert und aufgabenbezogen bearbeitet werden.
- 5.15 Regelmässige und proaktive Kommunikation im Rahmen des angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Kommission.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

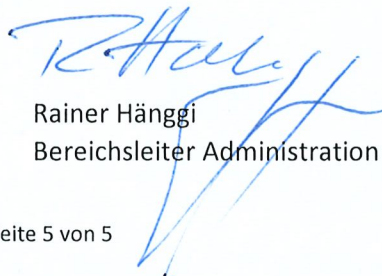
Dieses Pflichtenheft für JKS wurde vom Gemeinderat am 2. Dezember 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. September 2025 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Härkingen, 2. Dezember 2025

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration